

# Merkblatt Wasserentnahmen

Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

Bearb.: Wette  
Ruf: 0201-104- 2247  
Fax: 0201-104- 2800

## 1 Allgemeines

Die westdeutschen Kanäle	- Datteln-Hamm-Kanal	(DHK)
	- Dortmund-Ems-Kanal	(DEK)
	- Rhein-Herne-Kanal	(RHK)
	- Wesel-Datteln-Kanal	(WDK)

sind mit seitlichen Grundflächen als Bundeswasserstraßen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Als solche unterliegen sie dem Bundeswasserstraßengesetz (-WaStrG-). Zugleich sind sie Gewässer, an denen die Wasserwirtschaft den Bundesländern obliegt (Wasserhaushaltsgesetz -WHG- und Landeswassergesetz -LWG-). Aus den Kanälen wird seit Jahrzehnten Brauchwasser für verschiedene, insbesondere industrielle Zwecke entnommen. Ein Abkommen zwischen Bund und Land NRW vom 08.08.1968 sieht vor, dass der Bund i.d.R. nur noch an das Land Kanalwasser abgibt.

Zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus dem Abkommen hat das Land am 01.01.1970 den Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK) gegründet, der insoweit Partner der WSV geworden ist. Mitglieder des Verbandes sind die Entnehmer des Brauchwassers. Mit ihren Beiträgen finanziert der WWK Pumpwerke, die zur Sicherstellung der Brauchwasserentnahmen errichtet worden sind. Die Pumpwerke hat die WSV für den WWK gebaut und betreibt sie. Kanalwasser können seitdem - von vorübergehenden und Bagatellentnahmen abgesehen - nur Verbandsmitglieder beziehen. Zum Verbandsgebiet gehören DHK, RHK und WDK vollständig, der DEK bis zur Landesgrenze bei Rheine.

Es wird unterschieden nach Verbrauchswasser, welches dem Kanalsystem verloren geht (= Differenz zwischen der aus einem Kanal entnommenen und ihm wieder zugeführten Wassermenge), und Gebrauchswasser (= Wassermenge, die bis zur Höhe der Entnahme aus dem Kanal diesem wieder zugeführt wird). Die Gebrauchswassernutzung kommt grundsätzlich nur infrage, wenn Wasser unverschmutzt wieder eingeleitet werden kann.

Den äußeren Rahmen für die einem Mitglied mögliche Wasserentnahme bildet der von ihm beim Verband gehaltene Bezugsanteil, nach dem sich auch sein Beitrag zur Finanzierung der Pumpwerke bemisst.

Wieviel Wasser an einer bestimmten Stelle und in einem bestimmten Zeitraum wirklich entnommen werden kann, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Pumpkapazität und nach den vorrangigen Schifffahrtsbelangen. Diese Fragen werden im Zusammenhang mit der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung von der WSV geprüft (siehe Abschnitt 3). Außerdem bedarf jede Benutzung eines Gewässers - und dazu gehört die Entnahme von Wasser aus den Kanälen ebenso wie die Wiedereinleitung - einer Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde des Landes NRW (siehe Abschnitt 4).

Neben die verbandsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen treten noch privatrechtliche Beziehungen zur WSV als Eigentümerin der Kanäle. Der Verband schließt mit der WSV einen Benutzungsvertrag über jede Entnahme der Wassernutzer (Mitglieder und Bagatellentnehmer) ab (siehe Abschnitt 5). Nimmt der Nutzer für seine Benutzungsanlagen Grundstücke der WSV in Anspruch, was die Regel sein wird, so hat er selbst einen Nutzungsvertrag mit der WSV zu schließen (siehe Abschnitt 6).

Nach dieser kurzen Übersicht über die notwendigen Voraussetzungen einer Wasserentnahme werden im folgenden nähere Hinweise und Empfehlungen gegeben.

## 2 Prüfung der Entnahmemöglichkeit

### 2.1 Mitglieder

Beabsichtigt ein Mitglied eine neue oder eine über das bereits zugestandene Maß hinausgehende Entnahme, so wendet es sich zweckmäßig zuerst an den Verband.

Dieser prüft, ob das Mitglied über einen ausreichenden Bezugsanteil verfügt. Er stellt ferner durch Fühlungnahme mit der WSV und der zuständigen Wasserbehörde fest, ob - vorbehaltlich einer genaueren Prüfung im Genehmigungsverfahren - Belange der Schifffahrt oder der Wasserwirtschaft dem Entnahmewunsch entgegenstehen.

Der Verband gibt das Ergebnis seiner Feststellungen dem Mitglied bekannt, das anschließend die notwendigen Anträge stellt (→ 3 und 4).

### 2.2 Bagatellentnahmen

Entnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung können unter bestimmten Voraussetzungen als Bagatellentnahmen ohne Mitgliedschaft des Nutzers beim WWK zugelassen werden.

Hierbei gelten folgende Grenzwerte für die einzelne Entnahmestelle:

Verbrauchswasser: Entnahme bis zu	300 m <sup>3</sup> /d	6.000 m <sup>3</sup> /a
Gebrauchswasser: Entnahme bis zu	300 m <sup>3</sup> /d	60.000 m <sup>3</sup> /a

## 3 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Eine solche ist nach § 31 WaStrG für jede Benutzung einer Bundeswasserstraße notwendig. Sie wird vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) erteilt, an das der Antrag zu richten ist. Die Anschriften sind in Anlage 1 zusammengestellt.

Zuständig sind für den Bereich:

- RHK	}	WSA Duisburg-Meiderich
- WDK		
- DEK von Dortmund bis Datteln (km 21,5)		
- DEK von Datteln (km 21,5) bis Rheine	}	WSA Rheine
- DHK		

Form und Umfang des Antrages werden zweckmäßig vorher mit dem WSA abgestimmt. Die i.d.R. erforderlichen Angaben und Unterlagen sind in Anlage 2 zusammengestellt.

Der Antrag ist in fünffacher Ausfertigung zu stellen.

## 4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Diese ist nach § 25 LWG in Verbindung mit § 7 WHG bis auf wenige Ausnahmen für jede Benutzung eines Gewässers erforderlich. Beim WWK sind als Benutzungen relevant: Entnahmen aus den und ggf. Wiedereinleitungen in die Kanäle.

Zuständige Behörden sind dafür nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ( -ZustVU- ), siehe Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007:

- i.d.R.: Kreis/ kreisfreie Stadt (Untere Wasserbehörde)
- bei bestimmten Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ( -BImSchG- ) und zugehörigen Verordnungen unterliegen:  
Bezirksregierung (Obere Wasserbehörde)
- durch Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen:  
Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW.

Die Anschriften finden Sie in Anlage 1, erforderliche Angaben und Unterlagen in Anlage 2.

Der Antrag soll in fünffacher Ausfertigung - im Bereich der Bergaufsicht in siebenfacher Ausfertigung gestellt werden (zusätzlich eine Antragsausfertigung für den Verband).

Die Bergaufsicht verlangt für den Fall, dass entnommenes Kanalwasser nach Benutzung in ein anderes Gewässer eingeleitet wird, einen beide Tatbestände umfassenden kombinierten Erlaubnisantrag.

## 5 Benutzungsvertrag

WSV und WWK haben die Benutzung der Kanäle für die Brauchwasserversorgung in einem Rahmenbenutzungsvertrag vom 09.09.1971 allgemein geregelt. Darin ist auch das Muster eines Benutzungsvertrages vereinbart worden, den der Verband ergänzend für jede einzelne Benutzung mit dem zuständigen WSA schließt. In diesem Vertrag wird insbesondere der Wasserpreis festgesetzt, den die WSV zur Deckung ihrer Betriebskosten regelmäßig mit dem WWK abrechnet. Dieses Wassergeld wird alljährlich zusammen mit den sonstigen Beiträgen (Pumpwerksfinanzierung, Verwaltungskosten des Verbandes) auf dem Veranlagungsweg von den Mitgliedern und Bagatellentnehmern eingezogen.

Der Verband führt vor Vertragsschluss das Einverständnis des beteiligten Mitgliedes mit dem Vertragsinhalt herbei. Das Mitglied erhält eine Durchschrift des Vertrages durch den WWK.

## 6 Nutzungsvertrag

Den Grundstücksnutzungsvertrag schließt das zuständige WSA (siehe Abschnitt 3) nach einheitlichem Muster unmittelbar mit dem Nutzer ohne Beteiligung des Verbandes ab.

## Anschriften der zuständigen Behörden

<b>Wasser- u. Schifffahrtsämter</b>	
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich Postfach 12 07 51 47127 Duisburg</p> <p>Tel.: 0203- 4504- 0 Fax: 0203- 4504- 333</p>	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine Postfach 22 63 48412 Rheine</p> <p>Tel.: 05971- 916- 0 Fax: 05971- 916- 222</p>
<b>Obere Wasserbehörden</b>	
<p>Bezirksregierung Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg</p> <p>Tel.: 02931- 82- 0 Fax: 02931- 82- 25 20</p>	<p>Bezirksregierung Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf</p> <p>Tel.: 0211- 475- 0 Fax: 0211- 475- 26 71</p>
<p>Bezirksregierung Domplatz 1-3 48143 Münster</p> <p>Tel.: 0251- 411- 0 Fax: 0251- 411- 25 25</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6, Bergbau u. Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund</p> <p>Tel.: 0231- 54 10- 0 Fax: 0231- 54 10- 36 24</p>
<b>Untere Wasserbehörden</b>	
<p>Stadt Bottrop Untere Wasserbehörde Ernst-Wilczok-Platz 1</p> <p>46236 Bottrop</p> <p>Tel.: 02041- 247- 0</p>	<p>Kreis Coesfeld Untere Wasserbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7</p> <p>48653 Coesfeld</p> <p>Tel.: 02541- 18- 0</p>
<p>Stadt Dortmund Untere Wasserbehörde</p> <p>44137 Dortmund</p> <p>Tel.: 0231- 50- 0</p>	<p>Stadt Duisburg Untere Wasserbehörde Burgplatz 19 47051 Duisburg</p> <p>Tel.: 0203- 283- 0</p>

## Anlage 1

<p>Stadt Essen Untere Wasserbehörde Rathaus, Porscheplatz</p> <p>45127 Essen</p> <p>Tel.: 0201- 88- 1</p>	<p>Stadt Gelsenkirchen Untere Wasserbehörde Rathausplatz 2-8</p> <p>45894 Gelsenkirchen</p> <p>Tel.: 0209- 169- 0</p>
<p>Stadt Hamm Untere Wasserbehörde Theodor-Heuss-Platz 16</p> <p>59065 Hamm</p> <p>Tel.: 02381- 17- 0</p>	<p>Stadt Herne Untere Wasserbehörde Friedrich-Ebert-Platz 2</p> <p>44623 Herne</p> <p>Tel.: 02323- 16- 0 Fax: 02323- 16- 21 00</p>
<p>Stadt Münster Umweltamt</p> <p>48127 Münster</p> <p>Tel.: 0251- 492- 0 Fax: 0251- 492- 77 20</p>	<p>Stadt Oberhausen Untere Wasserbehörde Essener Straße 99</p> <p>46042 Oberhausen</p> <p>Tel.: 0208- 825- 0</p>
<p>Kreis Recklinghausen Untere Wasserbehörde Kurt-Schumacher-Allee 1</p> <p>45657 Recklinghausen</p> <p>Tel.: 02361- 53- 1 Fax: 02361- 53- 62 02</p>	<p>Kreis Steinfurt Untere Wasserbehörde Postfach 1220</p> <p>49538 Tecklenburg</p> <p>Tel.: 05482- 70- 0 Fax: 05482- 70- 777</p>
<p>Kreis Unna Untere Wasserbehörde Friedrich-Ebert-Str. 17</p> <p>59425 Unna</p> <p>Tel.: 02303- 27- 0 Fax: 02303- 27- 13 99</p>	<p>Kreis Wesel Untere Wasserbehörde Reeser Landstraße 31</p> <p>46483 Wesel</p> <p>Tel.: 0281- 207- 0</p>

## Angaben und Unterlagen bei Wasserrechtsanträgen

### 1. Angaben

- Entnahmestelle (Kanal-km)
- evtl. Wiedereinleitungsstelle (Kanal-km)
- Entnahmemenge, ggf. unterteilt nach Verbrauchs- und Gebrauchswasser.

Die Wassermengen sind in l/s bzw. m<sup>3</sup>/s, m<sup>3</sup>/h, m<sup>3</sup>/d und m<sup>3</sup>/a anzugeben; dabei ist jeweils der mögliche Höchstwert einzusetzen. Der Stundenwert soll in der Regel der installierten Pumpenleistung (ohne Reserve) entsprechen.

- Temperatur des wieder einzuleitenden Gebrauchswassers.

### 2. Unterlagen

Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- Erläuterungsbericht mit Angaben über Verwendungszweck des Wassers, Pumpanlagen, Wassermengen-Messeinrichtung usw. sowie Baukostenwert der Anlage.
- Übersichtslageplan (1 : 10 000 oder 1 : 25 000)
- Lageplan 1 : 1 000 mit Eintragung der für die Maßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke und der Anlagen. Der Lageplan muss enthalten: Maßstab, Nordpfeil, Kanal-km und Namen der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke.
- Zeichnungen der Pumpanlagen und Messeinrichtungen
- bei Wiedereinleitungen Darstellung des innerbetrieblichen Wassersystems
- rechnerischer Nachweis der Strömungsgeschwindigkeit an der Entnahme- und ggf. an der Wiedereinleitungsstelle
- Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass jederzeit eine Drosselung bzw. Einstellung der Wasserentnahme und der Rückleitung vorgenommen werden kann
- Pumpenfragebogen